

Staatliche Hauptverwaltung für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung
(CFDA)

**Bekanntmachung über das Verbot der Herstellung von Säuglings-
und Kleinkinder-Milchpulver in Form der Auftragsfertigung, der
OEM-Produktion und der Umverpackung**

(Nr. 43)

Um die Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver und die wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich zu regeln, um die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver zu verstärken, wird gemäß dem "Gesetz der Volksrepublik China zur Lebensmittelsicherheit", den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der "an Behörden wie die Staatliche Hauptverwaltung für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung (CFDA) weitergeleitete Mitteilung des Büros des Staatsrates zur Stellungnahme bezüglich der weiteren Intensivierung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver" hinsichtlich des Verbots der Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver in Form der Auftragsfertigung, der OEM-Produktion und der Umverpackung die nachfolgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A. Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dürfen keine Aufträge von anderen Firmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver für diese Firmen, Institutionen und Einzelpersonen annehmen.

Keine Firma, Institution oder Einzelperson darf durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung einen Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dazu beauftragen, für sie Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver zu verarbeiten oder herzustellen.

B. Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dürfen nicht für andere Markeninhaber oder Vertreter Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver herstellen, sie dürfen auch nicht unter fälschlicher Verwendung von Marken oder Verpackungen Dritter Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver herstellen.

C. Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dürfen nicht im Inland Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver herstellen, für welches sie lediglich im Ausland entsprechende Warenzeichen, Firmennamen oder -anschriften registriert haben. Sie dürfen auch kein Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver, welches mit ausländischen Firmennamen oder -anschriften gekennzeichnet ist, im Inland herstellen.

D. Keine Firma, Institution und Einzelperson darf das eingekaufte oder importierte Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver direkt in Gefäßen bzw. Dosen, Beutel oder Boxen einfüllen, oder nach Veränderung der Verpackung oder der Etikettierung Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver herstellen.

E. Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dürfen nicht unter Verwendung derselben Rezeptur, die aus denselben Roh- und Hilfsstoffen besteht, Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver mit unterschiedlichen Produktbezeichnungen herstellen.

F. Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver dürfen zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver keine tierische Milch und keine tierischen Milchprodukte verwenden, die nicht Kuh-, Schafs- oder Ziegenmilch, deren Milchpulver oder die Erzeugnisse ihrer Milchinhaltsstoffe (einschließlich Milcheiweiße, Laktose etc.) sind.

G. Im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen der vorliegenden Bekanntmachung werden diese von der lokalen Verwaltungsbehörde für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung, die auf der Ebene über der Kreisebene steht, untersucht und sanktioniert; Bei Verdacht auf einen Straftatbestand sind die Fälle an die Justizbehörden zu übertragen, die gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verfolgung aufnehmen.

Die vorliegende Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Staatliche Hauptverwaltung für die
Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung (CFDA)

27. November 2013